



Gemeinde Salzbergen

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung
„Freizeitgebiet Holsterfeld“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 220022
Datum: 2021-10-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	15
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	15
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	16
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	26
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	28
6	MONITORING	30
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	31
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	31
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	31

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
11	ANHANG	33
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	33
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	34
11.2.1	Gesetze	34
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	34
11.2.3	Sonstige Quellen	35
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	37
11.3.1	Eingriffsflächenwert	37
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	38
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	38
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	39
11.4	Vorschlagsliste für Bepflanzungsmaßnahmen	39
11.5	Bestandsplan	40

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24

Wallenhorst, 2021-10-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann
(Artenschutz)

Wallenhorst, 2021-10-28

Proj.-Nr.: 220022

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Am Standort des Freizeitgebietes Holsterfeld besteht weiterhin eine große Nachfrage nach weiteren Wochenendhausgrundstücken.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Salzbergen (Ursprungsplan 1990) sind im Nordosten des Plangebietes umfangreiche Flächen für Stellplatzanlagen (St) festgesetzt.

Nach mehrjähriger Nutzung des Freizeitgebietes Holsterfeld hat sich herausgestellt, dass diese Stellplatzanlagen in dieser Größenordnung hier nicht benötigt werden. Die Nutzer der Wochenendhausgrundstücke parken ihre Fahrzeuge auf den jeweiligen Grundstücken und für die Tagesgäste des Hengemühlensees sind weitaus weniger Parkmöglichkeiten erforderlich, als vormals angedacht.

Insofern ist es nunmehr vorgesehen, weitere Wochenendhausgrundstücke auszuweisen und dabei die Größenordnung der ursprünglich festgesetzten Stellplatzflächen zu reduzieren. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sollen dabei überwiegend erhalten werden.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 47 (1990) sind Wochenendhausgebiete gemäß § 10 (1) u. (3) BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung wird nunmehr auch in den Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 47 übernommen. Damit wird die hier bereits vorhandene Nutzungsstruktur aufgenommen und weitergeführt.

Wochenendhausgebiete sind gemäß § 10 BauNVO den Sondergebieten, die der Erholung dienen, zuzuordnen. Ein Wochenendhausgebiet dient seiner Zweckbestimmung nach dem zeitlich begrenzten – also nicht dauernden – Aufenthalt an Wochenenden, in den Ferien (im Urlaub) oder in sonstiger Freizeit in meist landschaftlich bevorzugter Gegend.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermitt-

lung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 42.000 m²
- Sondergebiet, das der Erholung dient / Wochenendhausgebiet	ca. 16.370 m ²
- Straßenverkehrsflächen (Parkflächen)	ca. 3.160 m ²
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat)	ca. 1.910 m ²
- Grün-/ Anpflanz-/ Erhaltflächen	ca. 20.560 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Sondergebiet, den Straßenverkehrsflächen (Parkflächen) sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Straßen und Wege). Insgesamt ergibt sich eine maximal mögliche Versiegelung von ca. 0,88 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Maximal zulässige Grundfläche in m ²	Faktor	Größe in m ²
Sondergebiet	16.370	3.725*	-	3.725
Straßenverkehrsflächen (Parkflächen)	3.160		1,0	3.160
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Straßen und Wege)	1.910		1,0	1.910
Versiegelung				8.795

* Die Versiegelung ergibt sich aus der Grundfläche der Wochenendhäuser (70 m²) zzgl. eines überdachten Freisitzes (10 m²), einem Carport (36 m²), einem Geräteraum (15 m²) und einem Gebäude für die Nutzung als Sport, Erholungs- und Fitnessraum (40 m³, ca 18 m².) multipliziert mit der Anzahl der Grundstücke (= 25).

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für das hier vorliegenden Plangebietes gilt derzeit der B-Plan Nr. 47 einschließlich bisheriger Änderungen. Dieser sieht u.a. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsfläche), Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (Zweckbestimmung: Abfall) sowie Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Stellplätze) vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 47 einschließlich bisheriger Änderungen im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 13.634 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in

Höhe von ca. 8.795 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch keine mögliche Neuversiegelung.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem (zukünftigen) Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5, 11.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5, Artenschutzbeitrag (vgl. IPW 2021)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das Plangebiet als Vorranggebiet für die Erholung („mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“) dargestellt. Weitere zeichnerische Darstellungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Salzbergen stellt für den Änderungsbereich bereits eine Sonderbaufläche/ Ferienhäuser da. Sowohl Wochenendhausgebiete als auch Ferienhausgebiete sind gemäß § 10 BauNVO den Sondergebieten, die der Erholung dienen, zuzuordnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB entsprochen wird.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. In der zeichnerischen Darstellung des LRP werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Südwestlich des Plangebietes wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Das Freizeitgebiet Holsterfeld einschließlich des Hengemühlensees stellt eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur dar.

Die **Verkehrslärmsituation** auf Grund der rd. 400 m nordöstlich verlaufenden Autobahn A 30 und der rd. 470 m östlich verlaufenden Bundesstraße B 70 sowie die **Gewerbelärmsituation** auf Grund des nördlich gelegenen Gewerbestandortes „Industriegebiet Holsterfeld“ der Gemeinde Salzbergen und des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes der Stadt Rheine wurden untersucht. Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im April 2020 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2020) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen respektive des planungsrechtlich abgesicherten Zustandes und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung ist dem Anhang (vgl. Kapitel 11.5) zu entnehmen.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt der für die Gemeinde Salzbergen aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“ einschließlich bisheriger Änderungen. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen sind als Bestandsgrundlage im Rahmen der Eingriffsbilanz anzusetzen:

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsfläche) Wertfaktor 0

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Da eine (nahezu) vollständige bzw. hohe Versiegelung anzunehmen ist, wird der Wertfaktor 0 vergeben.

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (Zweckbestimmung: Abfall) Wertfaktor 0

Im nordwestlichen sowie südlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (Zweckbestimmung: Abfall) festgesetzt. Da eine (nahezu) vollständige Versiegelung anzunehmen ist, wird der Wertfaktor 0 vergeben.

Grünfläche (Zweckbestimmung: Spielplatz, privat) Wertfaktor 1

Der südliche Teil des Plangebietes ist als Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz, privat) festgesetzt. Hier wird in Anlehnung an 12.11.8 „Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage“ (PSZ) ein Wertfaktor von 1 vergeben.

Grünfläche (Zweckbestimmung: Badestrand (Sand), privat) Wertfaktor 1

Im südlichen Randbereich des Plangebietes ist eine Grünfläche (Zweckbestimmung Badestrand (Sand), privat) festgesetzt. Hier wird in Anlehnung an 13.3 „Unversiegelte Flächen / Vegetationslose Flächen (TF) ein Wertfaktor von 1 vergeben.

Grünfläche (Zweckbestimmung: begrünter Straßenseitenraum, befestigt, privat / begrünter Wegeseitenraum, Schotterrasen, privat) Wertfaktor 1

Entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist in Teilbereichen eine Grünfläche (Zweckbestimmung: begrünter Straßenseitenraum, befestigt, privat und begrünter Wegeseitenraum, Schotterrasen, privat). Hier wird in Anlehnung an 12.5. „Beet / Rabatte“ (ER) ein Wertfaktor von 1 vergeben.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Wertfaktor 3

Entlang der nördlichen bzw. nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie an die Stellplätze angrenzend sind Anpflanzflächen festgesetzt. Diese erhalten den Wertfaktor 3.

Anpflanzen von Bäumen Wertfaktor 3

Auf den Grünflächen (Hier: Spielplatz) sind gemäß Ursprungsplanung 53 Bäume anzupflanzen. Die Bäume sind bisher nicht gepflanzt worden. Es wird ein Wertfaktor von 3 angenommen.

Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern Wertfaktor 3

Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern festgesetzt. Diese erhält den Wertfaktor 3.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Stellplätze) Wertfaktor 0

Im nördlichen bzw. nordöstlichen Teil des Plangebietes sind Flächen für Stellplätze festgesetzt. Da eine (nahezu) vollständige Versiegelung anzunehmen ist, wird der Wertfaktor 0 vergeben.

Tatsächlicher Bestand vor Ort (Ergebnis der Biotoptypenkartierung am 12. April 2020):

Das Plangebiet stellt sich im Wesentlichen als extensiv genutztes, aber relativ artenarmes Grünland dar. Neben dominierenden Gräsern des Wirtschaftsgrünlandes, finden sich wenige typische Kräuter wie z. B. Löwenzahn. Einzelne Exemplare des Wiesenschaumkrautes weisen auf Bodenfeuchte hin (tiefer Gley).



Mittig wird das Gebiet in Nord-Südrichtung von einem linearen, naturnah ausgeprägten Feldgehölz durchschnitten, das sich an der südlichen Plangebietsgrenze fortsetzt. Der strukturreiche Bestand ist mit Weiden, Birken, Erlen, Ahorn, Kastanien und Pappeln bestanden. Die Fläche wird in der aktuellen Planung zum Erhalt festgesetzt. Im Süden ist der Gehölzstreifen zum Plangebiet hin mit Stieleichen (BHD i. M. 20-40 (50) cm) bestanden, daran schließt sich eine Bodenverwallung mit Brombeergebüsch an. Dieser Abschnitt wird als Parkanlage mit Spielmöglichkeiten festgesetzt.

Im südlichen Plangebiet verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung. Beginnend innerhalb des naturnahen Feldgehölzes im Osten, sind die Grabenufer auch im westlichen Abschnitt von Weidensträuchern und Bäumen wie z. B. Birken bestanden. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft parallel der außerhalb des Plangebietes liegenden Straße ein weiterer Abschnitt eines mit Weidenaufwuchs bestandenen Entwässerungsgrabens. Dieser war bereits im April 2020 ohne Wasserführung.

Zum bestehenden Ferienhausgebiet hin, sowie parallel der nördlichen Straße „Wittenweg“, stehen innerhalb des Plangebietes diverse Solitäräume (meist Spitzahorn, wenige Birken, Durchmesser i. M. ca. 25 cm, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Auf einer kleinen Fläche befinden sich einige Spielgeräte. An der nordöstlichsten Ecke befindet sich direkt am „Wittenweg“ ein kleiner, geschotterter Parkplatz. Von dort verläuft ein Fußweg

(Grasweg) über das Grünland zum See. Im westlichen und östlichen Plangebiet befinden sich kurze Abschnitte von Strauchhecken (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) aus heimischen Sträuchern, aber auch Gartengehölzen wie Forsythien oder Weigeln. In der östlichsten Plangebietsecke, östlich der Strauchhecke, ist ein kleiner Teil einer Weidefläche in das Plangebiet integriert.

Angrenzende Bereiche:

Westlich des Plangebietes liegt die vorhandene Ferienhaussiedlung, die mit der vorliegenden 5. Änderung B-Plan Nr. 47 erweitert werden soll. Im nordwestlichen Teil, werden die beiden Gebiete durch einen etwas breiteren Graben mit uferbegleitenden Einzelbäumen getrennt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die unmittelbar nördlich verlaufende Straße „Wittenweg“, die von einer ausgeprägten Eichen-Baumreihe gesäumt wird. Im Süden schließt der Hengemühlensee an. Östlich des Plangebietes befinden sich Einzelhäuser und landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Ca. 300 m nordöstlich verläuft die Bundesautobahn A 30, ca. 350 m östlich die Bundesstraße B 70 als Grenze zu Rheine/NRW.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Listen-Arten.

Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem naturnahen Feldgehölz (HN), den Strauchhecken (HFS), den Solitärgehölzen (HBE), dem nährstoffreichen Graben (FGR) sowie dem Intensivgrünland (GI) Biotoptypen vor, die nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) zumindest die Gefährdungseinstufung „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (= Rote-Liste-Status 3) aufweisen. Das Feldgehölz (HN) wird zum Erhalt festgesetzt.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung der geplanten Erweiterungsfläche, erfolgten im Frühjahr 2020 eine Erfassung der Brutvögel, eine stichprobenartige Überprüfung von Amphibienvorkommen (IPW) und eine Erfassung der Fledermäuse (Büro Donning) im Plangebiet sowie unmittelbarem Umfeld (sh. Faunabericht und Artenschutzbeitrag IPW 2021). Der Umfang erforderlicher Kartierungen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Faunistische Bereiche hoher Bedeutung oder Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten liegen im Planbereich nicht vor. Genaue Angaben können dem Ergebnisbericht entnom-

men werden. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. IPW 2021).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ hat u.a. ergeben, dass sich im Plangebiet keine Schutzgebiete oder –objekte befinden. Ca. 110-120 m östlich bzw. westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023), welches das Plangebiet südöstlich, südwestlich sowie östlich umgibt. Der nächst gelegene, im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasste wertvolle Bereich (Gebietsnummer: 3710025) liegt ca. 360 m südöstlich entfernt. Für die Fauna, Gastvögel und Brutvögel wertvolle Bereiche sind im Plangebiet nicht dargestellt. In ca. 1,55 nordwestlicher Entfernung befindet sich ein für die Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3610.3/1; Bewertungsstufe: offen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich vornehmlich um ein unversiegeltes, intensiv genutztes Grünland sowie – teils – größere Gehölz- und Heckenstrukturen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet vornehmlich der Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“⁴ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. In einem kleinflächigen Bereich im Südosten liegt der Bodentyp „Tiefer Gley“⁶ vor. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁷ des LBEG mit einer „äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit wird gem. NIBIS-Kartenserver⁸ vornehmlich als „gering“ bzw. in dem kleinflächigen Bereich im Südosten als „hoch“ eingestuft.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.03.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2020a): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2020b): *Suchräume für schutzwürdige Böden BK50*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2020a): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2020b): *Suchräume für schutzwürdige Böden BK50*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2020c): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Im NIBIS-Kartenserver⁹ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Gräben, ein weiterer verläuft unmittelbar westlich durch die vorhandene Ferienhaussiedlung. Im trockenen Frühjahr 2020 waren die Gräben nur temporär wasserführend. Der unmittelbar westlich liegende Graben wies starke Verockerungen und Schlammabfuhr auf.

Der Hengemühlensee stellt ein großes Stillgewässer südlich des Plangebietes dar.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegen im Plangebiet die Grundwasserneubildungsraten im 30-Jahresmittel¹⁰ bei 0-50 mm/a (südlicher Randbereich), 50-100 mm/a (südlicher Bereich), 100-150 mm/a (Großteil des Plangebietes), 150-200 (westlicher Bereich) und 250-300 mm/a (östlicher Bereich). Hiermit liegt im östlichen Teil ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹¹. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten¹² wird als „gering“ angegeben. Somit ist von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete¹³ vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete¹⁴ vorhanden. Risikogebiete außerhalb UESG¹⁵ (§ 78b WHG) liegen ebenfalls im Plangebiet nicht vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dient Offenland, wie das im Plangebiet vorliegende Grünland, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatursenkend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen (Frischlufthilfsproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2020d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-Kartenserver (2020e): *Grundwasserneubildung mGROWA18 1:50.000 - Grundwasserneubildung 1981-2010*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹² NIBIS®-Kartenserver (2020f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.03.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.03.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.03.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet wird von Grünland sowie Gehölz- und Heckenstrukturen geprägt. Die linearen Gehölzbestände haben eine gewisse strukturierende Funktion und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Stand im Plangebiet nicht bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden. Das ca. 1,5 km südwestlich liegende FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) ist zu weit entfernt, als dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (u. a. von einzelnen Gehölzbeständen sowie einer Intensivgrünlandfläche). Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung von Grünlandbereichen sowie vereinzelter Gehölzbeständen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen sowie von Infiltrationsraum durch die geplante Versiegelung zu nennen.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit überwiegend von einem Intensivgrünland sowie vereinzelt – teils größeren – Gehölzbeständen geprägt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgeht.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47, 5. Änderung werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der rd. 400 m nordöstlich verlaufenden Autobahn A 30 und der rd. 470 m östlich verlaufenden Bundesstraße B 70 ist mit Verkehrslärm sowie auf Grund des nördlich gelegenen Gewerbestandortes „Industriegebiet Holsterfeld“ der Gemeinde Salzbergen und des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes der Stadt Rheine mit Gewerbelärm zu rechnen. Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/-kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der vorhandenen Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur als bestehendes Freizeitgebiet weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung für den Menschen auf. Durch die Ausweisung weiterer Wochenendhausgrundstücke wird der besonderen Bedeutung als Freizeit- und Tourismusstruktur Rechnung getragen und eine positive Wirkung für das Schutzgut Mensch bedingt.

Auf Grund der rd. 400 m nordöstlich verlaufenden Autobahn A 30 und der rd. 470 m östlich verlaufenden Bundesstraße B 70 ist mit Verkehrslärm sowie auf Grund des nördlich gelegenen Gewerbestandortes „Industriegebiet Holsterfeld“ der Gemeinde Salzbergen und des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes der Stadt Rheine mit Gewerbelärm zu rechnen. Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt. Unter Berücksichtigung der daraus ggf. resultierenden Lärmschutzmaßnahmen sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung von Grünlandflächen sowie einzelner Gehölzbestände zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen

gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Die Überplanung der Grünlandflächen sowie Gehölzbestände führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Von der Planung sind mit den Strauchhecken, den Solitärgehölzen, dem nährstoffreichen Graben und dem Intensivgrünland gefährdetere (RL-Status 3) Biotoptypen betroffen. Das im Plangebiet vorhandene naturnahe Feldgehölz (HN; RL-Status 3) wird weitestgehend zum Erhalt festgesetzt. Es werden keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange können über Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster Gehölzrodung, ggf. Baumkontrolle) berücksichtigt werden. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 4,2 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (u. a. von einzelnen Gehölzbeständen sowie einer Intensivgrünlandfläche). Mit der vorliegenden Planung bereitet die Gemeinde Salzbergen die Ausweisung weiterer Wochenendhausgrundstücke im Freizeitgebiet Holsterfeld vor. Damit wird die Überplanung von Flächen der freien Landschaft vermieden. Aus Sicht des Schutzgutes Fläche ist durch die vorliegende Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN maximal eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt¹⁶. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (u. a. von einzelnen Gehölzbeständen sowie einer Intensivgrünlandfläche). Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen. Im Plangebiet befindet sich nur äußerst kleinflächig ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut (Südosten: Tiefer Gley; äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

¹⁶ NIBIS®-Kartenserver (2020g): *Bodenverdichtung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von überwiegend 0-200 mm/a liegen weitgehend keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Im östlichen Bereich liegt teilflächig eine Grundwasserneubildungsrate von >250-300 mm/a und hier ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit in diesem Bereich zu einer zusätzlichen – wenn auch kleinflächigen – Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.

Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN besteht innerhalb des Plangebietes ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da Sondergebiete unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben, ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft**Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Es kommt zu einem Verlust von kaltluft- und frischluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen und einzelner Gehölzbestände). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die

Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist zum derzeitigen Kenntnisstand nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet wird von Grünland sowie Gehölz- und Heckenstrukturen geprägt. Die linearen Gehölzbestände haben eine gewisse strukturierende Funktion und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Gehölzbestände bleiben größtenteils erhalten und werden teilweise durch vorgelagerte Anpflanzungen ergänzt. Insgesamt stellt die vorliegende Planung daher keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

[In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich jedoch archäologische Fundstellen, so dass anzunehmen ist, dass sich diese auch auf das Plangebiet erstrecken können.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation	II	Mit der geplanten 5. Änd. des B-Planes Nr. 47 sind ca. 2,1 ha in erster Linie Grünland und Einzelgehölze betroffen. Gehölzbestände werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Faunistische Bereiche hoher Bedeutung wurden nicht nachgewiesen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Mit Umsetzung der Planung werden sich Störreize durch die Nutzung der Ferienhausanlage Störreize nach Osten verlagern. Gegenüber den bereits vorhandenen Störwirkungen, werden sich diese jedoch nur geringfügig ändern. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fledermausjagdhabitaten dürfen Gehölzbestände und Uferbereiche nicht direkt angestrahlt werden.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Auf Grund der rd. 400 m nordöstlich verlaufenden Autobahn A 30 und der rd. 470 m östlich verlaufenden Bundesstraße B 70 ist mit Verkehrslärm sowie auf Grund des nördlich gelegenen Gewerbestandes „Industriegebiet Holsterfeld“ der Gemeinde Salzbergen und des östlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes der Stadt Rheine mit Gewerbelärm zu rechnen.	I	Zur Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Plangebietes wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.
Fläche: Auch wenn die vorliegende Planung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, so kommt es zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt vorwiegend den Verlust einer unversiegelten, als Extensivgrünland überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Boden: Auch wenn die vorliegende Planung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, so kommt es zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
• Wasser: Auch wenn die vorliegende Planung gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, so kommt es zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum.	II	Die Planung führt zu einer zusätzlichen, wenn auch nur kleinflächigen, Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.
• Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
• Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten.	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
• Klima/Luft: Es kommt zu einem Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.	I	Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen.
• Kultur- und sonstige Sachgüter: In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich archäologische Fundstellen. Es ist anzunehmen, dass sich diese auch auf das Plangebiet erstrecken können.	I	Nach Begutachtung und ggf. notwendig werdenden archäologischen Arbeiten muss die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde gesondert freigegeben werden. Unter Berücksichtigung der Begutachtung sowie der Maßnahme bei ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunden ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung von Grünlandflächen sowie vereinzelter Gehölzstrukturen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen sowie von Infiltrationsraum durch die geplante Versiegelung zu nennen.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47, 5. Änderung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Wärme-, Licht-, Schadstoff- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen getroffen werden. Erhebliche Wärme-, Licht-, Schadstoff-, Lärm oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Hinsichtlich der Lärmemissionen wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 47, 5. Änderung erstellt, die die Grundlage für die lärmschutztechnischen Anforderungen der Planung darstellt.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „..., wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Salzbergen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vor-

haben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Sondergebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens. Die vorliegende Planung selbst stellt sich jedoch, im Zusammenhang mit mehreren südlich gelegenen Gewerbegebieten, als ein Bestandteil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen dar.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Geplant ist die Ausweisung von einem Sondergebiet. Da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, sind Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum beschränkt. Die Flächenversiegelung wird dadurch beschränkt, dass die Grundfläche je Wochenendhaus maximal 149 m² betragen darf¹⁷. Es werden Erhaltungs- und Anpflanzflächen festgesetzt, die zum Ausgleich des Eingriffs mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Zum anderen liegt das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet in einem Teil, welcher bereits im FNP als Sondergebiet dargestellt wird. Somit wird den Anforderungen der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB entsprochen. Durch die textlichen Festsetzungen wird die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung zu beachten:

Vermeidungsmaßnahmen:

- **Fällungen / Rodungen:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Roden von Bäumen > 30 cm Brusthöhendurchmesser) nur im Winterhalbjahr erfolgen. Der günstigste Zeitpunkt liegt je nach Witterung im Oktober, da dann ggf. vorhandene Fledermausindividuen nur eine geringe Quartierbindung aufweisen und eigenständig in der Lage sind, auf andere Quartiere auszuweichen. Unmittelbar vor den Rodungsarbeiten müssen Bäume ≥ 30 cm Brusthöhendurchmesser durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere untersucht werden.

¹⁷ Die Versiegelung ergibt sich aus der Grundfläche der Wochenendhäuser (70 m²) zzgl. eines überdachten Freisitzes (10 m²), einem Carport (36 m²), einem Geräteraum (15 m²) und einem Gebäude für die Nutzung als Sport, Erholungs- und Fitnessraum (40 m², ca. 18 m²) multipliziert mit der Anzahl der Grundstücke (= 25).

Quartiere und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im geplanten Erweiterungsbereich im Rahmen der Untersuchungen 2020 nicht erfasst. Sollten im Rahmen der Baumkontrolle vor den Fällarbeiten genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

- **Freimachung Baufeld:** Zur Vermeidung der Tötung von Vogelindividuen bzw. ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Baumfällungen, Roden von Gehölzen und Gebüsch) nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.
- **Beleuchtung:** Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fledermausjagdhabitaten dürfen Gehölzbestände und Seeufer nicht direkt angestrahlt werden. Nächtl. Beleuchtungen sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Es sollten Lampen verwendet werden, deren Leuchtkegel nach unten ausgerichtet sind. Als Leuchtmittel sind warmweiße Farben zu bevorzugen.

Vorgezogene artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Sondergebiet

Wertfaktor 1

Ca. 3.725 m² (23 %) des überbaubaren Gebietes werden versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei ca. 12.645 m² (77 %). Die Freiflächen werden in Anlehnung an Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten bewertet, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Wertfaktor 3

Im Plangebiet ist für die naturnahe Feldhecke sowie die Gehölzbestände am nördlichen sowie östlichen Randbereich die Festsetzung einer Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die in diesen Bereichen gelegenen Gehölzbestände können somit bestehen bleiben (Erhalt), Lücken sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Beispielliste heimischer Gehölze im Anhang, Kapitel 11.4). Dem naturnahen Feldgehölz vorgelagert ist weiterhin eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Es sind hier standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu bepflanzen (vgl. Beispielliste heimischer Gehölze im Anhang, Kapitel 11.4). Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 3.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologischer Überschuss von 391 WE** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation außerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde Salzbergen folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁸.

Die Gemeinde Salzbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

¹⁸ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet dominierende Nutzung als Intensivgrünland zukünftig fortgeführt werden und eine Ausweisung weiterer Wochenendhäuser ausbleiben. Damit blieben die vorhandenen Bio- toptypen in ihrer jetzigen Ausprägung zunächst bestehen und könnten weiterhin ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung weiterer Wochenendhäuser in einem bestehenden Freizeitgebiet blieb im vorliegenden Bauleitplan eine Überprüfung von Standortalternativen aus.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wird im Vergleich zur Ursprungsplanung keine Nutzungsintensivierung bedingt. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. Von der Ausweisung des Sondergebietes sind überwiegend eine Intensivgrünlandfläche sowie vereinzelte Gehölzbestände betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Sondergebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Maßnahmen im Plangebiet für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Zur Verhinderung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet (sh. Kapitel 5). Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

DRACHENFELS, O. v. (2020). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Februar 2020*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDKREIS EMSLAND (2010). *Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland*. Stand: 2010, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2001). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland*. Stand: 2001, Meppen

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020e): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020g): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.03.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.03.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGruau>

STÜER B. & SAILER A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2020) erfolgt in Kapitel 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsfläche)	3.600	0	0
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (Zweckbestimmung: Abfall)	45	0	0
Grünfläche (Zweckbestimmung: Spielplatz, privat)	10.867	1	10.867
Badestrand (Sand), privat	518	1	518
Grünfläche (Zweckbestimmung: begrünter Straßenseitenraum, befestigt, privat / begrünter Wege-seitenraum, Schotterrasen, privat)	1.242	1	1.242
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	14.183	3	42.549
Anpflanzen von Bäumen	973	3	2.919
Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern	583	3	1.749
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Zweckbestimmung: Stellplätze)	9.989	0	0
Gesamt:	42.000		59.844

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **59.844 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Sondergebiet, das der Erholung dient / Wochenendhausgebiet; Gesamtfläche: ca. 16.370 m ²			
Versiegelung	3.725 ^{*1}	0	0
Freiflächen	12.645	1	12.645
Straßenverkehrsflächen (Parkflächen)	3.160	0	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Straßen und Wege)	1.910	0	0
Grünfläche; Gesamtfläche: ca. 20.560 m ²			
Zweckbestimmung: Parkanlage mit Spielmöglichkeiten und Fußwegen	6.910	1 ^{*2}	6.910
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	4.330	3	12.990
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9.320	3	27.690
Gesamt:	42.000		60.235

^{*1} Die Versiegelung ergibt sich aus der Grundfläche der Wochenendhäuser (70 m²) zzgl. eines überdachten Freisitzes (10 m²), einem Carport (36 m²), einem Geräteraum (15 m²) und einem Gebäude für die Nutzung als Sport, Erholungs- und Fitnessraum (40 m², ca. 18 m²) multipliziert mit der Anzahl der Grundstücke (= 25).

^{*2} In Anlehnung an 12.11.8 „Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)“ gemäß >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)<

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **60.235 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
59.844 WE	-	60.235 WE	=	- 391 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 391 Werteinheiten besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation außerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich.

11.4 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

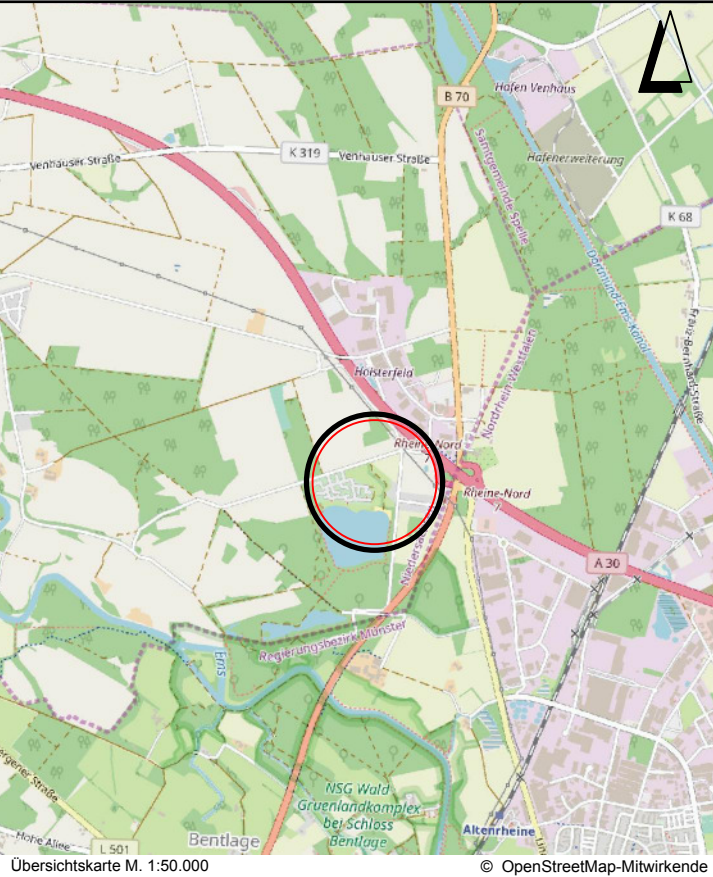
© März 2020
LGLN
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Legende

Geltungsbereich

Bestand gemäß wirksamer B-Plan Nr.47 "Freizeitgebiet Holsterfeld"

	Grünfläche (Zweckbestimmung: Spielplatz, privat)	1 (WF)		Grünfläche (Zweckbestimmung: Begrünter Weg/Straßen- seitenraum, privat)	1 (WF)		Stellplatz	0 (WF)
	Baumpflanzung	3 (WF)		Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung (privat)	0 (WF)			
	Anpflanzfläche	3 (WF)		Fläche für Versorgung (Abfall)	0 (WF)			
	Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3 (WF)		privater Badestrand	1 (WF)			



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	IPW	INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	Datum	Zeichen
			gezeichnet	2020-06	Bec/Kn
			geprüft	2020-06	Ka
			freigegeben	2020-06	Boe

Wallenhorst, 2021-10-28 i.V. H:\SALZB\220022\PLANE\UP\up-be_02.dwg (Be-Plan (UBR)) - (E7-1-0)



Landkreis Emsland
GEMEINDE SALZBERGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
"Freizeitgebiet Holsterfeld"

5. ÄNDERUNG

Scoping Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : Blatt Nr. : 1(1)
-------------------------	-------------------	------------------------------------